



## Mitteilungen der Justus-Liebig-Universität Gießen

09.05.2006

7.36.08 Nr. 1

Spezielle Ordnung für den Masterstudiengang Biologie

### Spezielle Ordnung für den Masterstudiengang „Biologie“ des Fachbereichs 08 – Biologie und Chemie vom 25. Mai 2005

#### Fassungsinformationen

8. Änderungsfassung: im Fachbereichsrat des FB 08 am 27.01.2016 beschlossen; im Präsidium am 05.04.2016 genehmigt; tritt zum Wintersemester 2016/2017 in Kraft.

#### Tabellarische Darstellung der Fassungsinformationen

|                              | <i>Beschluss</i>                 |                   | <i>Genehmigung</i>    | <i>Inkrafttreten</i>     |
|------------------------------|----------------------------------|-------------------|-----------------------|--------------------------|
| <i>Spezielle Ordnung</i>     | FBR 08: 25.05.2005               | Senat: 13.07.2005 | Präsident: 20.10.2005 | 09.05.2006               |
| <i>1. Änderungsbeschluss</i> | FBR 08: 17.06.2009               | Senat: 15.07.2009 | Präsidium: 03.05.2010 | 02.08.2010               |
| <i>2. Änderungsbeschluss</i> | FBR 08: 14.07.2010               | Senat: 08.09.2010 | Präsidium: 14.09.2010 | 21.09.2010               |
| <i>3. Änderungsbeschluss</i> | FBR 08: 12.01.2011<br>28.01.2011 | Senat: 16.02.2011 | Präsidium: 19.04.2011 | 21.04.2011               |
| <i>4. Änderungsbeschluss</i> | FBR 08: 15.02.2012               | Senat: 14.03.2012 | Präsidium: 20.03.2012 | Wintersemester 2012/2013 |
| <i>5. Änderungsbeschluss</i> | FBR 08: 13.02.2013<br>26.04.2013 | Senat: 08.05.2013 | Präsidium: 15.05.2013 | Wintersemester 2013/2014 |
| <i>6. Änderungsbeschluss</i> | FBR 08: 05.02.2014               | Senat: 19.03.2014 | Präsidium: 25.03.2014 | Wintersemester 2014/2015 |
| <i>7. Änderungsbeschluss</i> | FBR 08: 04.02.2015               | Senat: 11.03.2015 | Präsidium: 24.03.2015 | Wintersemester 2015/2016 |
| <i>8. Änderungsbeschluss</i> | FBR 08: 27.01.2016               | Senat: 09.03.2016 | Präsidium: 05.04.2016 | Wintersemester 2016/2017 |

## Inhaltsverzeichnis

|  |   |
|--|---|
| Fassungsinformationen.....                               | 1 |
| Tabellarische Darstellung der Fassungsinformationen..... | 1 |
| § 1 (zu § 1 Abs. 1).....                                 | 3 |
| § 2 (zu § 2).....  | 3 |
| § 3 (zu § 4 Abs. 1).....                                 | 3 |
| § 4 (zu § 4 Abs. 1, Satz 2).....                         | 3 |
| § 5 (zu § 4 Abs. 2).....                                 | 3 |
| § 6 (zu § 6 Abs. 1 und § 11 Abs. 1 Satz 1).....          | 3 |
| § 7 (zu § 7 Abs. 1).....                                 | 4 |
| § 8 (zu § 8 Abs. 1).....                                 | 4 |
| § 9 (zu § 5, § 8).....                                   | 4 |
| § 10 (zu § 9 Abs. 1).....                                | 4 |
| § 11 (zu § 10 Abs. 3).....                               | 5 |
| § 12 (zu § 11 Abs. 1 Satz 4).....                        | 5 |
| § 13 (zu § 12 Abs. 4).....                               | 5 |
| § 14 (zu § 13).....                                      | 5 |
| § 15 (zu § 15 Abs. 2).....                               | 5 |
| § 16 (zu § 17 Abs. 2).....                               | 5 |
| § 17 (zu § 18 Abs. 1).....                               | 5 |
| § 18 (zu § 18 Abs. 5).....                               | 5 |
| § 19 (zu § 20 Abs. 1 Ziffer 1).....                      | 5 |
| § 20 (zu § 20 Abs. 3).....                               | 6 |
| § 21 (zu § 21).....                                      | 6 |
| § 22 (zu § 23 Abs. 1).....                               | 6 |
| § 23 (zu § 23 Abs. 1).....                               | 6 |
| § 24 (zu § 23).....                                      | 6 |
| § 25 (zu § 24 Abs. 5).....                               | 6 |
| § 26 (zu § 25 Abs. 2).....                               | 6 |
| § 27 (zu § 25 Abs. 2 Satz 2).....                        | 7 |
| § 28 (zu § 25 Abs. 5 Satz 2).....                        | 7 |
| § 29 (zu § 26 Abs. 1).....                               | 7 |
| § 30 (zu § 26 Abs. 4).....                               | 7 |
| § 31 (zu § 26 Abs. 5).....                               | 7 |
| § 32 (zu § 26 Abs. 6).....                               | 7 |
| § 33 (zu § 28 Abs. 1 Satz 5).....                        | 7 |
| § 34 (zu § 28 Abs. 3).....                               | 7 |
| § 35 (zu § 29 Abs. 1).....                               | 7 |
| § 36 (zu § 30 Abs. 2 Satz 2).....                        | 7 |
| § 37 (zu § 31 Abs. 1).....                               | 8 |
| § 38 (zu § 32).....                                      | 8 |
| § 39 (zu § 33 Satz 2).....                               | 8 |
| § 40 (zu § 34 Abs. 1).....                               | 8 |
| § 41 (zu § 34 Abs. 2).....                               | 8 |
| § 42 (zu § 34 Abs. 4).....                               | 8 |
| § 43 (zu § 35 Abs. 1).....                               | 8 |
| § 44 (zu § 39 Abs. 1).....                               | 9 |
| § 45 (zu § 40).....                                      | 9 |

In Ergänzung der Allgemeinen Bestimmungen für modularisierte und gestufte Studiengänge (AIB) der JLU v. 21.07.2004 (StA 2004, Seite 3154) hat der Fachbereich Biologie und Chemie (FB 08) der Justus-Liebig-Universität Gießen die folgende Spezielle Ordnung verabschiedet.

### **§ 1 (zu § 1 Abs. 1)**

Der Master-Studiengang Biologie führt zu einem berufsqualifizierenden Abschluss und umfasst 4 Semester.

### **§ 2 (zu § 2)**

(1) Der Fachbereich Biologie und Chemie -(FB 08) der Justus-Liebig-Universität Gießen verleiht nach erfolgreich abgeschlossenem Studium den akademischen Grad „Master of Science“ (abgekürzt: „M.Sc.“).

(2) Die Justus-Liebig-Universität Gießen (JLU) und die Universidad des los Andes (Uniandes), Kolumbien, verleihen in jeweils eigenen Urkunden den gemeinsamen Masterabschluss „Master of Science Biologie“ (JLU) und „Magíster en Ciencias Biológicas“ (Uniandes) im Rahmen eines Doppelmasterstudiengangs auf der Grundlage der Vereinbarungen zwischen beiden Universitäten (Anlage 4).

### **§ 3 (zu § 4 Abs. 1)**

(1) Für die Zulassung zum Masterstudiengang Biologie werden Bachelor-Abschlüsse naturwissenschaftlicher und biomedizinischer Studiengänge anerkannt in:

Biologie / Biology

(2) Der Prüfungsausschuss kann weitere Studiengänge nach Einzelfallprüfung als gleichwertig anerkennen, das gilt insbesondere für:

- Biochemie / Biochemistry
- Bioinformatik / Bioinformatics
- Biomedizin / Biomedicine
- Biotechnologie / Biotechnology
- Humanbiologie / Human Biology
- Molekularbiologie/Molecular Biology

(3) In jedem Fall ist eine Prädikatsnote („Gut“ oder besser) gemäß § 29 AIB erforderlich.

### **§ 4 (zu § 4 Abs. 1, Satz 2)**

(1) Im Fall des § 3 Abs. 2 muss das bisherige Studium folgendes fachliches Profil aufweisen: Breite naturwissenschaftliche Ausbildung mit angemessenen Grundlagen in Biologie sowie möglichst auch in Chemie, Mathematik/Statistik und Physik mit einem erkennbaren Schwerpunkt in Biologie oder biologienahen Fächern.

(2) Liegt ein Abschluss Bachelor of Science in Chemie, Physik oder Mathematik vor, so ist ein biologisches Profil ausgewiesen, wenn im Bachelor-Studiengang Schwerpunkte bzw. Nebenfächer in Biologie, Biochemie, Bioinformatik, Biometrie, Biophysik, Biotechnologie, Humanbiologie, Molekularbiologie erfolgreich abgeschlossen wurden.

### **§ 5 (zu § 4 Abs. 2)**

Im Fall des § 3 Abs. 2 sind für die Zulassung zum Masterstudiengang die Beurteilung der Zeugnisse und des Profils des Bachelor-Studiengangs maßgebend. Die Beurteilung wird vom Prüfungsausschuss durchgeführt. Der Prüfungsausschuss kann evtl. zusätzlich vorhandene Berufserfahrung bei der Beurteilung mit berücksichtigen.

### **§ 6 (zu § 6 Abs. 1 und § 11 Abs. 1 Satz 1)**

(1) Die Module des Studienganges umfassen

- 6, 9 oder 12 CP , in fachlich begründeten Ausnahmefällen 3 CP,
- 30 CP (Thesis-Modul).

(2) Inhalt und Umfang der Module sind in den Modulbeschreibungen (Anlage 2) und im Studienverlaufsplan (Anlage 1) festgelegt.

(3) Die Module des Studiengangs werden in deutscher und/oder englischer Sprache durchgeführt.

### **§ 7 (zu § 7 Abs. 1)**

(1) Der zeitliche Gesamtumfang des Master-Studienganges beträgt 2 Jahre bzw. 3600 Arbeitsstunden für Studierende (Studien- und Prüfungsumfang im Pflicht-, Wahlpflicht- und Optionsbereich inkl. Vor- und Nachbereitung) und umfasst 120 CP.

(2) Im Regelfall umfasst der Studiengang im ersten Studienjahr zwei Schwerpunktbereiche und einen Optionsbereich mit jeweils 18 CP. Dazu kommen ein Arbeitsgruppenseminarmodul mit 3 CP und ein Masterseminarmodul mit 3 CP. Im zweiten Jahr umfasst die Studienleistung einen Wahlpflichtbereich mit 24 CP, das Projektpraktikumsmodul mit 6 CP und das Thesismodul mit 30 CP.

(3) Voraussetzung für die Erlangung eines Leistungsnachweises in Seminaren, Praktika, Übungen und Exkursion ist die vollständige Teilnahme an allen für ein Semester geplanten und durchgeführten Sitzungen der Lehrveranstaltung. Die Modulbeschreibung kann hiervon Ausnahmen vorsehen.

### **§ 8 (zu § 8 Abs. 1)**

Aus dem Modulangebot (Anlage 2) ist eine Kombination aus zwei Schwerpunkten (Anlage 1) zu wählen. Der Fachbereich erfasst die aktuelle Kapazität der Schwerpunkte und die Präferenzen der Studierenden für einzelne der angebotenen Schwerpunkte. Aufgrund dieser Daten werden im Benehmen mit den Studierenden die individuellen Studienpläne durch die Studienfachberatung erstellt und die Schwerpunkte zugeteilt. Der Prüfungsausschuss kann die Zuteilung von dem Nachweis von schwerpunktspezifischen Kenntnissen aus Modulen des Bachelor-Studiums abhängig machen und mit Auflagen versehen.

Bei kapazitärer Überlastung eines Schwerpunktes wird die Zuteilung im Losverfahren entschieden.

### **§ 9 (zu § 5, § 8)**

(1) Innerhalb der Module kann die Zulassung zu bestimmten Veranstaltungen vom erfolgreichen Abschluss der modulbegleitenden Prüfungen des gleichen Moduls abhängig gemacht werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Sicherheit in einer praktischen Übung von ausreichenden theoretischen Vorkenntnissen abhängt.

(2) Übersteigt die Nachfrage für ein Modul dessen Kapazität und werden daher Studierende abgewiesen, müssen Austauschstudierende dennoch in das Modul aufgenommen werden. Austauschstudierende haben bei der Verteilung der Module Vorrang. Weitere Zulassungsvoraussetzungen sind in den Modulbeschreibungen aufgeführt (Anlage 2).

### **§ 10 (zu § 9 Abs. 1)**

Die Studierenden können innerhalb des Wahlpflichtbereiches aus verschiedenen kompetenzbildenden Veranstaltungen wählen:

- bis zu zwei Assistenzmodule zur Wissensvermittlung,
- bis zu zwei Laborpraktika,
- ein Teammodul zur integrativen Wissensverarbeitung im Team,
- Exkursionsmodul,
- sowie einem Berufsfeldpraktikum.

Im Wahlpflichtbereich ist auch die Anerkennung von Leistungen aus fachfremden Veranstaltungen bis zu 12 CP möglich.

Im Wahlpflichtbereich können an ausländischen Hochschulen erworbene CP die dem Leistungsniveau des Masterstudiengangs entsprechen, bis zu 24 CP anerkannt werden. Eine Fachberatung ist notwendig.

### **§ 11 (zu § 10 Abs. 3)**

Prüfungsformen sind Klausuren, Übungsaufgaben, mündliche Prüfungen, Präsentationen (mündlich: Seminarvorträge, schriftlich: Posterpräsentationen), Protokolle, Berichte, Portfolios, Tests und die Abschlussarbeit (Thesis). Die Form der Prüfungen ist in den jeweiligen Modulbeschreibungen festgelegt (Anlage 2). Die Bewertung der Prüfungsleistungen ist in § 28 und § 29 AllB sowie in § 38 geregelt. Soweit in Modulbeschreibungen Entscheidungsalternativen zu Prüfung gegeben sind, teilt die/der Lehrende zu Beginn des Moduls mit, in welcher Weise sie/er von den Alternativen Gebrauch machen wird.

### **§ 12 (zu § 11 Abs. 1 Satz 4)**

Eine Studienfachberatung und Erstellung des Studienplans für die ersten zwei Semester erfolgt vor Antritt des Studiums. Der Studienplan für das dritte und vierte Semester wird in Absprache zwischen Betreuerin/Betreuer der Thesis und den Studierenden vor Beginn des dritten Semesters erstellt. Die Genehmigung der Studienpläne erfolgt durch den Prüfungsausschuss. Damit ist die Studierbarkeit des zugeteilten Schwerpunktes gesichert.

### **§ 13 (zu § 12 Abs. 4)**

Mit Teilzeitstudierenden vereinbart die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses einen individuellen Studienplan, der jeweils die Verbindlichkeit des Studienplans des Studienganges einnimmt.

### **§ 14 (zu § 13)**

Der Studiengang kann nur im Wintersemester begonnen werden.

### **§ 15 (zu § 15 Abs. 2)**

Bei Abweichen vom regulären Studiengang, bei einem Wechsel des Studiengangs oder bei einem Studienortwechsel und in anderen Zweifelsfällen ist eine Studienberatung verpflichtend.

### **§ 16 (zu § 17 Abs. 2)**

Der Prüfungsausschuss überträgt die Fachberatung einer geeigneten Hochschullehrerin/ einem geeigneten Hochschullehrer der JLU.

### **§ 17 (zu § 18 Abs. 1)**

- entfallen -

### **§ 18 (zu § 18 Abs. 5)**

Die Studierenden können für die Master-Thesis Prüferinnen oder Prüfer vorschlagen. Diesem Vorschlag soll nach Möglichkeit entsprochen werden, es begründet sich jedoch kein Anspruch daraus. Die Bestätigung der Prüferin oder des Prüfers geschieht durch den Prüfungsausschuss.

### **§ 19 (zu § 20 Abs. 1 Ziffer 1)**

Bei der Meldung zum Thesis-Modul ist der erfolgreiche Abschluss der Studienleistungen aus den Schwerpunkten und dem Optionsbereichs von mindestens 54 CP nachzuweisen. Der Beginn der Masterthesis

bedarf der Genehmigung durch den Prüfungsausschuss. In Einzelfällen kann die Masterthesis für die Teilnahme an einem Wahlpflichtmodul unterbrochen werden. Das eingeschobene Modul darf nicht zur Verlängerung der Bearbeitungszeit der Thesis führen.

### **§ 20 (zu § 20 Abs. 3)**

Bei der Meldung zum Thesis-Modul muss die Zusammenstellung der Prüfungsergebnisse (Transcript of Records) vorgelegt werden.

### **§ 21 (zu § 21)**

Die Meldungen zu den modulbegleitenden einzelnen Prüfungsleistungen eines Moduls erfolgen automatisch mit der Anmeldung zu diesem Modul. Damit ist die/der Studierende zur Teilnahme an den Prüfungen in diesem Semester verpflichtet. Der Prüfungsausschuss hat sicherzustellen, dass die Prüfungsleistungen innerhalb der in dieser Prüfungsordnung festgesetzten Fristen erbracht werden können.

### **§ 22 (zu § 23 Abs. 1)**

- entfallen -

### **§ 23 (zu § 23 Abs. 1)**

(1) Der Rücktritt von einer Prüfung nach der Anmeldung zum Modul ist nur bis spätestens zur Hälfte der in der Modulbeschreibung angegebenen Summe der Präsenzstunden ohne Angabe von Gründen möglich. Der Rücktritt ist dem zuständigen Prüfungsausschuss schriftlich mitzuteilen. Diese Regelung gilt für höchstens 5 Module. Bei Rücktritt von einer Prüfung ohne Angabe von Gründen gilt der als neuer Prüfungstermin der Termin der ersten Wiederholungsprüfung. Unmittelbar nach der Rücktrittsmeldung muss sich die/der Studierende einer Beratung durch den Modulverantwortlichen bzw. durch den Prüfungsausschuss unterziehen. Hiervon bleibt die Möglichkeit der Abmeldung nach § 23 Abs. 2 AllB unberührt.

(2) Der Rücktritt aus einem Schwerpunkt und der damit verbundene Wechsel in einen anderen Schwerpunkt innerhalb des Masterstudienganges ist nur einmal pro Schwerpunkt und spätestens nach dem ersten Modul in diesem Schwerpunkt in Ausnahmefällen möglich. Dies gilt einmalig für jeden der ursprünglich gewählten Schwerpunkte. Der Rücktritt ist dem zuständigen Prüfungsausschuss unter Angabe von Gründen schriftlich mitzuteilen. Eine erneute Studienberatung durch den Prüfungsausschuss ist verpflichtend.

(3) Bei Krankheit ist der Rücktritt von einer Prüfung mit einem ärztlichen Attest zu belegen. Das Attest wird beim Prüfungsamt bis spätestens 3 Tagen nach der Prüfung eingereicht. Ein zweiter Rücktritt von der gleichen Prüfung im gleichen Modul muss durch ein amtsärztliches Attest belegt werden. Über Ausnahmen entscheidet auf Antrag der Prüfungsausschuss.

### **§ 24 (zu § 23)**

Die Prüfungskommission bestimmt nach dem Rücktritt den nächstmöglichen Prüfungstermin und teilt diesen dem Prüfling mit.

### **§ 25 (zu § 24 Abs. 5)**

- entfallen -

### **§ 26 (zu § 25 Abs. 2)**

Eine Prüfung kann nach Entscheidung des Prüfungsausschusses als Gruppenprüfungen durchgeführt werden.

**§ 27 (zu § 25 Abs. 2 Satz 2)**

- entfallen -

**§ 28 (zu § 25 Abs. 5 Satz 2)**

- entfallen -

**§ 29 (zu § 26 Abs. 1)**

- entfallen -

**§ 30 (zu § 26 Abs. 4)**

- entfallen -

**§ 31 (zu § 26 Abs. 5)**

Ein Teil des Master-Studiengangs ist die Masterthesis, die in einem der gewählten Schwerpunkte gemäß § 7 Abs. 2 und Anlage 1 angesiedelt sein soll. Bei erkennbaren Vorleistungen kann der Prüfungsausschuss auch die Durchführung in einem anderen Schwerpunkt zulassen. Das Thema der Thesis wird vom Prüfungsausschuss ausgegeben. Die Arbeit ist innerhalb von 20 Wochen anzufertigen. Das Thema muss so beschaffen sein, dass es innerhalb der gesetzten Frist bearbeitet werden kann. Die Frist kann von dem Prüfungsausschuss in begründeten Fällen bis zur Hälfte der Bearbeitungszeit ohne eine Erhöhung der Zahl der CPs verlängert werden.

**§ 32 (zu § 26 Abs. 6)**

Eine Rückgabe des Themas der Thesis ist einmalig bis zu 4 Wochen nach Ausgabe zulässig. Eine beim Prüfungsausschuss einzureichende Begründung ist Voraussetzung für die Rückgabe. Nach der Rückgabe wird unverzüglich ein neues Thema ausgegeben, dessen Rückgabe ausgeschlossen ist.

**§ 33 (zu § 28 Abs. 1 Satz 5)**

Die schriftlichen Bewertungsverfahren von Modulleistungen müssen in Zeiträumen abgeschlossen sein, die einen weiteren Studienfortgang gewährleisten. Die Bewertung des letzten Moduls des Studiengangs muss innerhalb von vier Wochen abgeschlossen sein.

**§ 34 (zu § 28 Abs. 3)**

- entfallen -

**§ 35 (zu § 29 Abs. 1)**

- entfallen -

**§ 36 (zu § 30 Abs. 2 Satz 2)**

Der Studiengang ist bestanden, wenn sämtliche im Studienplan vorgesehenen Module bestanden sind.

**§ 37 (zu § 31 Abs. 1)**

Die Gesamtnote wird verpflichtend gebildet aus:

(1) der Thesis mit 30 CP, dem Projektpraktikum mit 6 CP und den jeweils 18 CP aus den beiden Schwerpunkten des ersten Studienjahres. Darüber hinaus gehen 24 CP der am besten benoteten Module aus dem Options- und Wahlpflichtbereich ein, es sei denn die Studierenden wählen andere Module und geben diesen Wunsch bis spätestens zum Abgabetermin der Master-Thesis dem Prüfungsamt schriftlich bekannt.

(2) Es gibt keine Obergrenze für CPs, die im M.Sc. Studiengang erworben werden können. Alle Module, auch diejenigen, die nicht zur Gesamtnotenbildung des Studiengangs herangezogen wurden oder durch die eine Gesamtsumme von 120 VP überschritten wird, werden im „Transcript of Records“ mit aufgelistet.

**§ 38 (zu § 32)**

- entfallen -

**§ 39 (zu § 33 Satz 2)**

Die eine Prüfung betreffenden Akten können auf Antrag an den Prüfungsausschuss binnen vier Wochen nach Veröffentlichung der Prüfungsergebnisse eingesehen werden.

**§ 40 (zu § 34 Abs. 1)**

- entfallen -

**§ 41 (zu § 34 Abs. 2)**

Führen die modulabschließende Prüfung oder die Summe der modulbegleitenden Prüfungen zu einem Nicht-Bestehen des Moduls ist eine zweimalige Wiederholungsprüfung möglich. Jede Wiederholungsprüfung wird als Modulabschlussprüfung gewertet. Ausgleichsprüfungen sind nicht vorgesehen.

Die Wiederholungsprüfungen finden im Anschluss an die zu dem Semester gehörenden Module statt und sollen vor Beginn des Folgesemesters abgeschlossen sein. Wird die Form der Wiederholungsprüfung(en) nicht in den Modulbeschreibungen (Anlage 2) spezifiziert, werden diese als Klausur (90 Minuten) oder mündliche Prüfung (15-30 Minuten) durchgeführt. Die/der Lehrende teilt zu Beginn des Moduls mit, in welcher Weise sie/er von den hier bzw. in der Modulbeschreibung eröffneten Entscheidungsalternativen zur Wiederholungsprüfung Gebrauch machen wird.

**§ 42 (zu § 34 Abs. 4)**

Prüfungstermine und Wiederholungstermine werden spätestens zum Beginn des Moduls durch die Modulverantwortliche/den Modulverantwortlichen bekannt gegeben. Die Modulprüfung wird innerhalb der Dauer des Moduls durchgeführt. Nicht bestandene Modulprüfungen müssen spätestens nach drei Monaten wiederholt werden. Bei nachgewiesenem Teilzeitstudium trifft der Prüfungsausschuss angemessene Regelungen.

Das Modul ist endgültig nicht bestanden, wenn nach Ausschöpfung aller Wiederholungsmöglichkeiten die Leistung gemäß § 10 AllB nicht mindestens mit der Note „Ausreichend“ bewertet worden ist. Damit ist der Studiengang endgültig nicht bestanden.

**§ 43 (zu § 35 Abs. 1)**

Für den bestandenen Master-Studiengang erhält die Kandidatin/der Kandidat innerhalb von vier Wochen nach der letzten Prüfungsleistung ein Zeugnis. In das Zeugnis sind die Noten der Module, das Thema der Master-Thesis und deren Note sowie die Gesamtnote aufzunehmen. Es werden ferner die Studienschwerpunkte sowie



auf Antrag der/des Studierenden das Ergebnis in weiteren als den vorgeschriebenen Modulen (Zusatzmodulen) und die bis zum Abschluss des Master-Studienganges benötigte Anzahl von Fachsemestern in das Zeugnis aufgenommen.

**§ 44 (zu § 39 Abs. 1)**

- entfallen -

**§ 45 (zu § 40)**

Diese Ordnung tritt am 1. Oktober 2005 in Kraft.

Gießen, den 20. Oktober 2005

Prof. Dr. Jürgen Mayer

Dekan des Fachbereichs 08 - Biologie und Chemie